

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 14

NUMMER : 03

DATUM : 01.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 -
6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmel- degesetz -
7	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern -
8	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten -
9 - 10	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen -

5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2018 / 2019

vom 26.02.2018

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 / 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	in 2018 in €	in 2019 in €
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.290.000	305.620.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.890.000	305.420.000
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	288.650.000	292.900.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	274.000.000	278.800.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.955.000	13.524.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.169.000	59.160.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.877.000	21.385.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.715.000	13.336.000

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

<u>in 2018</u> erforderlich ist, wird auf	3.979.000	Euro
<u>in 2019</u> erforderlich ist, wird auf	4.209.000	Euro

festgesetzt.

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

in 2018 erforderlich ist, wird auf **13.100.000** **Euro**

in 2019 erforderlich ist, wird auf **13.000.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

in 2018 auf **43.751.000** **Euro**

in 2019 auf **29.805.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2018 auf **0** **Euro**

in 2019 auf **0** **Euro**

festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

in 2018 und 2019 jeweils auf **30.000.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre **2018 und 2019** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. 1.) Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.1 bis 4.5 sowie 7.1 bis 7.14 des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2018 /2019 enthaltenen Fassung festgesetzt.

2.) **Bekanntmachung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 29. Januar 2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 hat der Landrat die angezeigte Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2018 / 2019 ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des gleichen Jahres in der **Verwaltungszweigstelle der Stadt Ratingen an der Sohlstättenstraße 33 (Alte Martinschule), 40880 Ratingen, 1. Etage Ostflügel, Zimmer 1.17** zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 26. Februar 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Widerspruchsrecht zur Weitergabe persönlicher Daten gemäß Bundesmeldegesetz

I. Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), darf die Meldebehörde **in besonderen Fällen** Melderegisterauskünfte erteilen.

1. Gem. § 50 Abs. 1 BMG darf sie Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Daten von **Wahlberechtigten einer bestimmten Altersgruppe** übermitteln. Die Parteien und Wählergruppen dürfen diese Daten nur zur Wahlwerbung nutzen und müssen sich verpflichten die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

- Vor- und Familienname,
- Doktorgrad
- derzeitige Anschrift,
- ggf. Sterbemitteilung (ohne Datum).

2. Gem. § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Antrag Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen** von Bürgern erteilen.

Es dürfen folgende Daten übermittelt werden:

Vorname, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift, Datum und Art des Jubiläums

3. Gem. § 50 Abs. 3 BMG darf die Meldebehörde an **Adressbuchverlage** auf Anfrage Vorname, Familienname und Anschrift aller Einwohner über 18 zur Erstellung eines Adressbuchs, ausschließlich in Buchform, herausgeben.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen (Punkte 1. – 3.) zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- II. Nach § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), darf die Meldebehörde **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** durchführen.

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Folgende Daten aus dem Melderegister werden übermittelt:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- (ggf.) Sterbedatum

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

- III. Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), führt die Meldebehörde **regelmäßige Datenübermittlungen** durch.

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften nach Abs. 2 Satz 1 Soldatengesetz folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden aus dem Melderegister:

- Familienname
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen zu richten.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Ratingen, 29.01.2018

Der Bürgermeister
Klaus Pesch

7 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über den Ablauf von Nutzungszeiten an Wahlgräbern.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgräber können nicht mehr ermittelt werden bzw. sind verstorben. Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. ihre Angehörigen an einem Nachkauf der Wahlgrabstätte interessiert sind, können sie dies bis zum **15.05.2018** der Stadtverwaltung Ratingen, Lintorfer Str. 38, 40878 Ratingen, mitteilen. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde auf der jeweiligen Grabstätte angebracht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
035	084-085	Dr. Karl-Friedrich Schorsch	Schorsch, Elisabeth Schorsch, Karl	23.04.2017	25.11.2017
038/007	001	Elli Dorn	Proske, Ernst	01.03.2008	01.03.2018
038/001	001-002	Helmut Kutterla	Pantel, Artur	01.06.2007	01.06.2017

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
033	121-122	Karl-Heinz Böhmer	Böhmer, Wilhelmine Böhmer, Karl-August	11.11.2010	02.01.2018
033	175-176	Gisela Pischniok	Hagelskamp, Karl	05.10.2007	05.10.2017
023	017-018	Susanne Wolf	Wolf, August Wolf, Günther	07.01.2018	17.01.2018
023	202-203	Helene Plunder	Gensch, Emma Gensch, Fritz	07.05.2017	09.02.2018

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
003	013-014	Margarete Oeschger	Oeschger, Albert	02.09.1987	31.03.2018
068	127-128	Gertrud Pohl	Pohl, Otto	22.03.2008	22.03.2018
068	126		Kohl, Margarete Alwine	29.03.2008	29.03.2018
068	113-114	Anna Seipold	Seipold, Gertrud Seipold, Hans	06.07.2013	26.01.2018

068	078	Hannelore Brocker	Brocker, Egon Joseph	03.01.2008	03.01.2018
015	050	Paul Wolterhoff	Struska, Bernhard Struska, Katharina Struska, Werner Max	10.12.2017	02.05.2018
055	288-289	Heinz Zander	Zander, Emmy Zander, Katharina Zander, Mathias Joseph	16.02.2018	17.04.2018
068	081	Elli Witting	Fehlberg, Luise Ida Minna	11.06.2008	11.06.2018
059	018d-018f	Wilma Plänk	Plänk, Wilhelm Günzel, Josefin	03.10.2011	13.04.2018

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
013	048-049	Hildegard Guelich	Czycholl, Josephine Czycholl, Walter Fritz	07.02.2018	11.03.2018
004a	041-042	Vera Rückels	Laubert, Klara Laubert, Richard	09.09.2017	20.02.2018
012a	006-007	Ursula Zay	Thomasik, Helene Thomasik, Karl-Alexander	11.10.2011	08.07.2017
030	001	Peter Sobczak	Sobczak, Charlotte Sobczak, Hugo Karl	08.05.2018	08.05.2018

Ratingen, den 05.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Licht
(Amtsleiter)

8 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Wahlgrabstätten auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen.

Die Nutzungsberechtigten der nachstehend genannten Wahlgrabstätten können nicht ermittelt werden bzw. sind verstorben. Sofern die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen an dem Erhalt der genannten Wahlgrabstätte interessiert sind, so ist diese unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sollte dies nicht bis zum **15.05.2018** erfolgen, wird die Wahlgrabstätte eingezogen. Gleichzeitig wird das Nutzungsrecht entzogen. Eine entsprechende Hinweistafel wurde auf dem entsprechenden Wahlgrab angebracht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Anschriften nicht öffentlich bekannt gemacht. Auskunft erteilt die Friedhofsverwaltung.

Friedhof Tiefenbroich

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
057	017	Elfriede Friedrich	Friedrich, Arno	11.02.2018	11.02.2028
076	030-031	Emmy Corsten	Corsten, Martin	02.07.2026	02.07.2036
069	021-022	Karl Heinz Herdt	Herdt, Christine Herdt, Theodor	10.12.2028	27.03.2034
060	045-046	unbekannt	Brückner, Gertrud Wermeister, Charlotte u. August Wollmer, Franz u. Hildegard	17.11.2035	07.04.2036

Waldfriedhof

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
081	064-065	Rolf Kayser	Kayser, Elisabeth	04.10.2011	04.10.2021
083	046-047	Alfred Rost	Rost, Anna Rost, Paul	01.07.2015	06.01.2023
070	087-089	Ulrike Topp	Abs, Gertrud Fingerhut, Maria Elke Fingerhut, Wilhelm	28.09.2013	14.10.2020
085	007-008	Martha Kröll	Kröll, Gustav	21.12.2019	21.12.2029
081	061-063	Waltraud Schwerdtner	Gassmann, Katharina Gassmann, Wilhelm Kittel, Antonie	15.02.2030	19.02.2030
061	010-011	Werner Strozewski	Strozewski, Martha Strozewski, Franz	27.09.2027	28.09.2027

Friedhof Hösel

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
002a	009	Willi Brucksch	Obst, Anna	14.08.2016	14.08.2026
041	046	Siegbert Enskat	Knips, Maria Anna	17.02.2024	17.03.2034
041	032	Herbert Struzik	Struzik, Maria	02.11.2023	02.11.2033
041	035-036	Hans-Jörg Brünecke	Brünecke, Hedwig Brünecke, Erhard	04.03.2029	04.01.2034

Friedhof Lintorf

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
028	020-021	Theo Fink	Fink, Fritz Fink, Christine	10.09.2021	26.02.2022

Eggerscheidt

Grabfeld	Grab-Nr.	Letzter bekannter Nutzungsberechtigter	Ruhestätte	Ablauf letzte Ruhefrist	Ablauf Nutzungszeit
012	001-002	Maria Jansen	Jansen, Karl-Heinz	04.01.2025	04.01.2035

Ratingen, den 05.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Licht
(Amtsleiter)

9 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Hans Werner Schlieper
Letzte bekannte Anschrift: 40880 Ratingen, Dieselstr. 3

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheide 2018 vom 12.01.2018
über die Grundsteuer B für die Objekte:
Dieselstr. 3 WE 52 und Dieselstr. 3 WO 13
Objekt-Nr.: GA012101 und GA029912
Kassenkonten: 1043437 und 1052660

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 31.01.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

10 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Melika Bingöl
Letzte bekannte Anschrift: Tiefenbroicher Str. 53

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2018 vom 12.01.2018 über die Grundsteuer
Objekt-Nr.: GA019450
Kassenkonto: 1051365

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 16.02.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

- letzte Seite nicht bedruckt -